



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 01.04.2021

Kiesabbau im Landkreis Passau – Gemeinde Salzweg

Im Gebiet bei Judenhof zwischen Salzweg und Thyrnau im Landkreis Passau wurde Anfang des Jahres ein größeres Waldstück gerodet, um die gerodete Fläche dem Kiesabbau zuzuführen. In Zeiten des fortschreitenden Klimawandels sollte in der Interessenabwägung die Rodung von Wäldern stets sehr kritisch gesehen werden.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Kiesabbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (bitte ggf. die Erläuterungen mit aufführen)? 2
- 1.2 Welche Stellungnahmen seitens der Behörden oder anderer einbezogener Stellen gibt es zu den Maßnahmen? 2
- 1.3 Wurden die Auswirkungen der durchgeführten Waldrodung auf die Artenvielfalt und auf Biotope in der Nähe untersucht (bitte ggf. das Ergebnis mit angeben)? 3

- 2.1 Welche Emissionsvorgaben müssen im Rahmen des Kiesabbaus eingehalten werden? 3
- 2.2 Welche Emissionsschutzmaßnahmen müssen ggf. durchgeführt werden? 3

- 3.1 Welches Verfahren liegt der Erteilung einer Genehmigung für solche Abgrabungen zugrunde? 3
- 3.2 Welche Rechte und Pflichten, auch im Nachgang, gehen mit der Genehmigung von Abgrabungen einher? 3
- 3.3 Welche Gründe führen zum Erlöschen einer bereits erteilten Genehmigung? ... 4

- 4.1 Für welche angrenzenden Gebiete im besagten Areal bei Judenhof bestehen Genehmigungen für Abgrabungen? 4
- 4.2 Welcher Waldbestand müsste dafür gerodet werden? 4
- 4.3 Gibt es bereits einen Zeitplan für weitere Rodungen? 4

- 5.1 Von wem wird ein zu rodender Waldbestand im Hinblick auf seinen ökologischen Wert bewertet (bitte auch das Verfahren mit angeben)? 4
- 5.2 Wie fließt diese Bewertung in die Umweltverträglichkeitsprüfung ein? 4
- 5.3 Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit einer Neubewertung bei einer zeitlichen Diskrepanz zwischen Bewertung und Rodung? 4

- 6.1 Wie wird die Renaturierung im besagten Gebiet konkret ausgestaltet? 5
- 6.2 Wann beginnt die Renaturierung (bitte auch den geplanten Zeitraum mit angeben)? 5
- 6.3 Wie wird sich die Biodiversität im renaturierten Gebiet vom Zustand vor der Abholzung unterscheiden? 5

- 7.1 Wer ist für die Renaturierung der abgegrabenen Areale verantwortlich? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

7.2	Wie schreitet die Renaturierung an anderen Stellen des Areals voran?	5
7.3	Wann ist der renaturierte Wald wieder für die Öffentlichkeit begehbar?	5
8.1	Für welche weiteren Gebiete im Landkreis Passau bestehen Genehmigungen für Abgrabungen (bitte aufschlüsseln nach Größe und Datum der Genehmigungserteilung)?	5
8.2	Bei welchen dieser genehmigten Gebiete bedurfte es einer Umweltverträglichkeitsprüfung?	6
8.3	Wie beziehen die genehmigenden Behörden den fortschreitenden Klimawandel in die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere bei potentiellen Waldrodungen, mit ein?	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 31.05.2021

Vorbemerkung:

Die Genehmigung des Kiesabbaus kann auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen erfolgen, z. B. Trockenabbau nach Abgrabungsrecht, Nassabbau nach Wasserrecht oder Abbau von grundeigenen Bodenschätzen nach Bergrecht. Mit Ausnahme der Fragen 8.1 bis 8.3 beziehen sich alle Fragen auf den konkreten, unter Bergrecht fallenden Quarztagebau „Untersimoln“ und werden daher nur in Bezug auf die bergrechtliche Genehmigung beantwortet.

1.1 Wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Kiesabbau eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (bitte ggf. die Erläuterungen mit aufführen)?

Die bergrechtliche Zulassung für den Quarzkiesabbau „Untersimoln“ erfolgte erstmals 2008 und umfasst die Abbauabschnitte 4 bis 8. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt, weil sie nach damaliger Rechtslage nicht erforderlich war. Für eine zukünftig geplante Erweiterung des Tagebaus wäre aufgrund der sich zwischenzeitlich geänderten Rechtslage eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

1.2 Welche Stellungnahmen seitens der Behörden oder anderer einbezogener Stellen gibt es zu den Maßnahmen?

Im Betriebsplanverfahren gemäß Bundesberggesetz (BBergG) für den Quarzkiesabbau „Untersimoln“ wurden die Gemeinde Salzweg, das Landratsamt (LRA) Passau, das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Deggendorf, Dienstort Passau, das Amt für Er-

nährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Passau, das Straßenbauamt Passau und das Landesamt für Denkmalpflege (LfD) als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Alle Beteiligten gaben im Verfahren eine Stellungnahme ab.

1.3 Wurden die Auswirkungen der durchgeführten Waldrodung auf die Artenvielfalt und auf Biotope in der Nähe untersucht (bitte ggf. das Ergebnis mit angeben)?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) hinsichtlich der Arten Haselmaus, Fledermäuse, Brutvogelarten und Amphibienarten durchgeführt. Im Rahmen der erweiterten Zulassung betreffend den Abbauabschnitt 6 wurde eine weitere spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Hier lag der Schwerpunkt auf dem Nachweis von Fledermausvorkommen im zu rodenden Waldabschnitt. Vor Freigabe des Abbauabschnitts 6 zur Rodung erfolgte eine nochmalige Begehung durch den beauftragten Landschaftsökologen. In beiden Verfahren wurde eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am LRA Passau eingeholt.

2.1 Welche Emissionsvorgaben müssen im Rahmen des Kiesabbaus eingehalten werden?

Beim Quarzküstengebäude müssen für den Betrieb der Maschinen und Geräte die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV; Geräte- und Maschinenschutzverordnung) und zur Vermeidung oder Verminderung der beim Abbau und der Verladung entstehenden staubförmigen Emissionen die Bestimmungen der Nummer 5.2.3 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten werden. Der Betrieb eines bergrechtlichen Tagebaus unterliegt nicht der Genehmigungspflicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

2.2 Welche Emissionsschutzmaßnahmen müssen ggf. durchgeführt werden?

Im konkreten Fall gibt es keine Bebauung in der direkten Umgebung, die beeinträchtigt werden könnte. Unabhängig davon sind die o. g. Vorgaben der TA Luft und der 32. BImSchV beim Betrieb zu berücksichtigen.

3.1 Welches Verfahren liegt der Erteilung einer Genehmigung für solche Abgrabungen zugrunde?

Sofern das abzubauende Mineral (hier Kies mit Quarzanteil größer 80 Prozent) unter § 3 Bundesberggesetz (BBergG) fällt, regelt sich die Zulassung nach den Bestimmungen des BBergG. Es handelt sich dann um einen Tagebau und nicht um eine Abgrabung. Letztere unterliegen den Bestimmungen des Abgrabungsgesetzes.

3.2 Welche Rechte und Pflichten, auch im Nachgang, gehen mit der Genehmigung von Abgrabungen einher?

Der Bergbauunternehmer hat im bergrechtlichen Verfahren, im Gegensatz zur baurechtlich zugelassenen Abgrabung, ein Recht auf Zulassung des Betriebsplanantrags, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG erfüllt sind und gemäß § 48 BBergG dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Im Gegensatz zu Abgrabungen ist der Bergbauunternehmer verpflichtet, nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit die Fläche aufzufüllen und somit wieder nutzbar zu machen.

Per Definition des § 4 Abs. 3 BBergG ist die Wiedernutzbarmachung die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Die Darstellung der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung im Betriebsplanantrag ist eine Zulassungsvoraussetzung im § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG.

3.3 Welche Gründe führen zum Erlöschen einer bereits erteilten Genehmigung?

Die Betriebsplanzulassung kann und darf widerrufen werden, wenn einer der in § 49 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 5 BBergG abschließend aufgeführten gesetzlichen Widerrufsgründe erfüllt ist. Ein ausdrücklicher Widerrufsvorbehalt als Nebenbestimmung in der Zulassung ist nicht notwendig, weil die genannten Widerrufsgründe zur Wahrung der in § 55 BBergG bezeichneten Belange ausreichen. Im Falle des Widerrufs hat die Behörde den Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil zu entschädigen.

4.1 Für welche angrenzenden Gebiete im besagten Areal bei Judenhof bestehen Genehmigungen für Abgrabungen?

Für die nächsten Abbauabschnitte 7 und 8 des laufenden Tagebaus „Untersimoln“ besteht eine Genehmigung. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Zulassungen.

4.2 Welcher Waldbestand müsste dafür gerodet werden?

Insgesamt sind in den beiden Abschnitten 2,6 ha Wald zu roden (Abschnitt 7: 13 798 m², Abschnitt 8: 12 313 m²).

4.3 Gibt es bereits einen Zeitplan für weitere Rodungen?

Es gibt keinen genauen Zeitplan. Der Beginn ist abhängig vom Gewinnungsfortschritt und ist nach derzeitigem Stand für den Abschnitt 7 in ca. zwei Jahren und für den Abschnitt 8 in ca. vier Jahren zu erwarten.

5.1 Von wem wird ein zu rodender Waldbestand im Hinblick auf seinen ökologischen Wert bewertet (bitte auch das Verfahren mit angeben)?

Die Bewertung erfolgt durch die Genehmigungsbehörde auf Basis von Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Zur Frage der ökologischen Wertigkeit eines zu rodenden Waldbestands nimmt die zuständige untere Naturschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens Stellung. Die untere Forstbehörde beurteilt Rodungsflächen aus walddrechtlicher und forstfachlicher Sicht, unter anderem gestützt auf die Waldfunktionsplanung, mit Blick auf weitere Waldfunktionen, wie z. B. Erholungsnutzung, lokales und regionales Klima sowie Bodenschutz. Auch die Frage der Lebensraumfunktion des Waldes spielt hierbei regelmäßig eine Rolle.

5.2 Wie fließt diese Bewertung in die Umweltverträglichkeitsprüfung ein?

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden die voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und die einzelnen Schutzgüter dargestellt und die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ermittelt. Dafür sind auch die vorgenannten Bewertungen der Flächen zu betrachten, um mögliche erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erkennen und auszuschließen oder minimieren zu können. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird dann, nach Kenntnis des tatsächlich erforderlichen Eingriffs, der Kompensationsbedarf ermittelt und der Ausgleich vorgenommen.

5.3 Sieht die Staatsregierung die Notwendigkeit einer Neubewertung bei einer zeitlichen Diskrepanz zwischen Bewertung und Rodung?

Im vorliegenden Fall wird keine Notwendigkeit einer Neubewertung gesehen, weil bei der Bewertung des Waldbestands im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bekannt war, dass die Abschnitte in zeitlicher Abfolge nacheinander gerodet werden. Dadurch sollte möglichst viel Wald möglichst lange erhalten werden und zeitgleich die Wiederaufforstung abschnittsweise erfolgen.

6.1 Wie wird die Renaturierung im besagten Gebiet konkret ausgestaltet?

Der Unternehmer hat die Verpflichtung, den abgebauten Bereich zu verfüllen, Oberboden aufzubringen und die gerodete Waldfläche wieder aufzuforsten.

6.2 Wann beginnt die Renaturierung (bitte auch den geplanten Zeitraum mit angeben)?

Ungefähr drei Jahre nach Abschluss der Rekultivierung und einer Gründüngung erfolgt die Bestockung der Fläche.

6.3 Wie wird sich die Biodiversität im renaturierten Gebiet vom Zustand vor der Abholzung unterscheiden?

Im Anschluss an den Abbau und die Verfüllung muss die übergangsweise gerodete Waldfläche entsprechend den naturschutz- und waldrechtlichen Vorgaben (siehe Antwort zu Frage 6.1) rekultiviert und mit nach heutigem Wissen klimatoleranten und standortgerechten Baumarten wiederaufgeforstet werden. Dabei soll ein wertvoller Mischbestand entstehen, welcher alle Waldfunktionen gleichermaßen erfüllen wird. Durch entsprechende Lichtstrukturen und Baumartenvielfalt wird der Bestand vielen unterschiedlichen Pflanzen und Tieren Lebensraum bieten.

7.1 Wer ist für die Renaturierung der abgegrabenen Areale verantwortlich?

Nach § 4 BBergG ist der Bergbauunternehmer für die Wiedernutzbarmachung verantwortlich.

7.2 Wie schreitet die Renaturierung an anderen Stellen des Areals voran?

Derzeit sind bereits 1,5 ha rekultiviert.

7.3 Wann ist der renaturierte Wald wieder für die Öffentlichkeit begehbar?

Nach Eintreten des Anwuchserfolges.

8.1 Für welche weiteren Gebiete im Landkreis Passau bestehen Genehmigungen für Abgrabungen (bitte aufschlüsseln nach Größe und Datum der Genehmigungserteilung)?

Im Landkreis Passau bestehen noch folgende, dem Bergrecht unterliegende Quarzküstagbaue:

– Tagebau Ritzing	2,2 ha	28.06.2010
– Tagebau Jederschwing IIa	5,5 ha	07.07.2006
– Tagebau Gschwendholz	4,1 ha	24.01.2003

Wasserrechtliche Gestattungen liegen im Landkreis Passau wie folgt vor:

– Ortenburg (beschränkte Erlaubnis)	7,7 ha	12.05.2016
– Ortenburg (beschränkte Erlaubnis)	6,2 ha	17.07.2013
– Ortenburg (beschränkte Erlaubnis)	4,5 ha	23.03.2017
– Ortenburg, Fürstenzell (beschränkte Erlaubnis)	4,7 ha	07.07.2014
– Pocking (Plangenehmigung)	6,8 ha	31.05.2010
– Pocking (Planfeststellung)	6,0 ha	22.02.1995
– Pocking (Plangenehmigung)	16,6 ha	27.03.1996
– Pocking (Plangenehmigung)	5,6 ha	03.07.1985
– Pocking (Plangenehmigung)	11,9 ha	03.09.2008

Für Gebiete in Vilshofen, Ortenburg, Neuhaus am Inn und Malching befinden sich außerdem Anträge in verschiedenen Verfahrensständen von laufenden Genehmigungsverfahren.

Abgrabungsrechtliche Genehmigungen zum Kiesabbau liegen im Landkreis Passau wie folgt vor:

– Ortenburg	2,6 ha	17.09.2013
– Ortenburg	5,8 ha	19.06.2000
– Beutelsbach	3,6 ha	27.09.1995
– Vilshofen	4,5 ha	24.07.2002
– Vilshofen	4,3 ha	09.12.2011
– Fürstencell	1,9 ha	02.05.2007
– Fürstencell	1,0 ha	09.07.2014
– Fürstencell	9,8 ha	29.07.2014
– Fürstencell	3,0 ha	18.06.1996
– Aldersbach	8,4 ha	29.07.2009
– Aldersbach	1,5 ha	26.08.2013
– Ortenburg (Verfüllgenehmigung)	9,0 ha	05.02.2002

8.2 Bei welchen dieser genehmigten Gebiete bedurfte es einer Umweltverträglichkeitsprüfung?

Für den nach Bergrecht genehmigten Tagebau Jederschwing IIa wurde ein Rahmenbetriebsplanverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, weil dieser in einem FFH-Gebiet (FFH = Fauna-Flora-Habitat) lag. Die Entscheidung erging mit Bescheid vom 4. Mai 2006.

Bei wasserrechtlichen Kiesabbauvorhaben ist im Gegensatz zum Abgrabungsrecht nur dann eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG durch die Zulassungsbehörde durchzuführen, wenn es sich dabei gleichzeitig um einen Gewässerausbau handelt (Nr. 13.18.1 Anl. 1 UVPG).

Für die 2008 und 2010 erteilten Plangenehmigungen nach Wasserrecht wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei nach Abgrabungsrecht zu genehmigenden Abgrabungen wurden nach Auskunft des Landratsamts Passau keine Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

8.3 Wie beziehen die genehmigenden Behörden den fortschreitenden Klimawandel in die Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere bei potentiellen Waldrodungen, mit ein?

Nach dem Arbeitspapier zur Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes gehören die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima von Anfang an zu den im Rahmen der UVP zu prüfenden Umweltauswirkungen. Dazu zählen langfristige Auswirkungen auf das globale Klima ebenso wie Auswirkungen auf das regionale Klima oder das lokale Mikroklima. Erfasst sind auch Umweltauswirkungen, die sich aus der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber klimawandelbedingten Naturgefahren ergeben, woraus wiederum (mittelbar) Umweltauswirkungen des Vorhabens resultieren können (klimawandelbedingte Umweltauswirkungen). Als klimawandelbedingte Naturgefahren, die für die Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant sein können, kommen derzeit insbesondere Starkregen, Flusshochwasser, Trockenperioden, Meeresspiegelanstieg, Sturmfluten und Hitze in Betracht. Der vom Vorhabenträger vorzulegende UVP-Bericht muss dann eine Beschreibung der möglichen bzw. der zu erwartenden erheblichen Klimawandelfolgen des Vorhabens enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung bzw. für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens erforderlich sind. Ist das der Fall, müssen die Angaben den gegenwärtigen Wissensstand berücksichtigen, soweit ihn der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann.